

STUDIENORDNUNG

für das Doktorat in Rechtswissenschaft der Universität St. Gallen

vom 14. November 2016

Der Senat der Universität St. Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. h des Universitätsstatuts
vom 25. Oktober 2010¹

als Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. ¹Diese Ordnung regelt für das Doktorat in Rechtswissenschaft der Universität St. Gallen besondere Fragen zur

Geltungsbereich

- a) Zulassung;
- b) Struktur des Studiums;
- c) Durchführung und Bewertung der Prüfungen.

II. Zulassung

Art. 2. ¹Gemäss Art. 15 der Promotionsordnung können Bewerberinnen und Bewerber zum Doktoratsprogramm in Rechtswissenschaft zugelassen werden, die

Zulassungsbedingungen

- a) über einen juristischen Master-Abschluss oder ein juristisches Lizentiat der Universität St. Gallen (HSG) verfügen;
- b) über einen anerkannten externen universitären Master-Abschluss oder ein Lizentiat (universitäres Diplom) in Rechtswissenschaft einer anderen Universität verfügen.

Art. 3. ¹Zusätzlich zu den in Art. 16 der Promotionsordnung festgehaltenen Bedingungen gelten für eine Zulassung die folgenden Voraussetzungen:

weitere Zulassungsbedingungen

- a) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen.
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen auf der Kompetenzstufe C1 (GER) in derjenigen Sprache, in welcher das Programm absolviert wird.
- c) hochschulübergreifende Doppelimmatrikulationen in der gleichen oder einer fremden Fachrichtung sind nur möglich, wenn von der anderen Universität eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass die andere Universität auf die Beitragszahlungen nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 [sGS 217.81] verzichtet.

¹ sGS 217.15

Art. 4. ¹Liegt der Notendurchschnitt zwischen 4.85 und 5.00, hat der Referent oder die Referentin einen begründeten Antrag an die Programmkommission zu stellen.

Art. 5. ¹Die Zulassung zum Doktoratsprogramm erfolgt „sur Dossier“ durch die Programmkommission.

²Die Programmkommission kann mit Bewerbenden zusätzlich Interviews durchführen.

³Die Zulassung wird durch den Studiensekretär verfügt.

Art. 6. ¹Mit der Zulassung zum Doktoratsprogramm in Rechtswissenschaft können Zulassungsaufgaben im Umfang von maximal 20 ECTS-Credits verlangt werden.

Zulassungsaufgaben

²Die Zulassungsaufgaben beinhalten Grundlagenkurse wie auch Kurse der Kerndisziplin.

³Für die zugelassenen Bewerbenden gemäss Art. 2 gilt:

- a) Zugelassene Bewerbende, welche auch über einen juristischen Bachelor-Abschluss verfügen, müssen keine Zulassungsaufgaben absolvieren.
- b) Die Zulassungsaufgaben für Bewerbende ohne juristischen Bachelor-Abschluss werden gemeinsam vom Referenten bzw. der Referentin und der Programmkommission festgelegt und durch den Studiensekretär verfügt.

Art. 7. ¹Die Zulassungsaufgaben sind bestanden, wenn sämtliche Leistungen mit der Mindestnote 4.00 absolviert wurden.

Bestehen der Zulassungsaufgaben

²Bei Nicht-Bestehen einer Leistung kann diese einmal wiederholt werden.

³Werden die Zulassungsaufgaben im zweiten Versuch nicht bestanden, kann das Doktoratsstudium nicht mehr fortgesetzt werden.

III. Struktur des Studiums

Art. 8. ¹Die Programmsprache ist grundsätzlich Deutsch.

Programmsprache

²Das Programm ist so zu gestalten, dass dieses auch in Englisch absolvierbar ist.

Art. 9. ¹Die Kursphase umfasst 12 ECTS-Credits.

Kursphase

²Die Kursphase setzt sich zusammen aus dem Pflichtwahl- und Wahlbereich.

³Im Pflichtwahlbereich sind mindestens 4 ECTS-Credits zu absolvieren; maximal 8 ECTS-Credits können im Wahlbereich absolviert werden.

Art. 10. ¹Das Doktoratsprogramm bietet vertiefende Grundlagenfächer, methodenorientierte und interdisziplinäre Fächer im Pflichtwahlbereich an.

Themenbereiche der Kurse

²Im Wahlbereich können Fächer aus anderen Doktoratsprogrammen der Universität St.Gallen oder der Methodenschule der Universität St. Gallen (GSERM) gewählt werden.

Art. 11. ¹Im Wahlbereich können Anrechnungen im Umfang von 8 ECTS-Credits vorgenommen werden.

Anrechnungen

²Die Programmkommission kann auf Antrag folgende Leistungen anrechnen:

- a) eine qualifizierte wissenschaftliche Publikation im Umfang von max. 4 ECTS-Credits;
- b) einen extern absolvierten Doktorandenkurs im Umfang von max. 4 ECTS-Credits.

³Die Programmkommission erlässt Leitlinien betreffend Anforderungen für Anrechnungen.

Art. 12. ¹Der Studienplan konkretisiert die Leistungen, welche im Doktoratsprogramm zu erbringen sind.

Studienplan

IV. Durchführung und Bewertung von Prüfungen

Art. 13. ¹Prüfungsformen der Kurse sind:

Prüfungsformen

- a) Einzelprüfungen:
 - 1. Schriftliche Klausur;
 - 2. Schriftliche Arbeit;
 - 3. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation).
- b) Gruppenprüfungen:
 - 1. Schriftliche Arbeit;
 - 2. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation).

²Die aktive Teilnahme des/der Doktorierenden am Unterricht kann höchstens zu 20% in die Note einfließen.

Art. 14. ¹Die Kurse während der Kursphase werden als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Bewertung

V. Schlussbestimmungen

Art. 15. ¹Diese Ordnung wird per 1. August 2017 in Kraft gesetzt.

Vollzugsbeginn

²Sie gilt für Studierende, welche ab dem Herbstsemester 2017 das Doktoratsstudium an der Universität St.Gallen aufnehmen.

³Ab dem 1. August 2020 gilt diese Ordnung für alle Doktorierenden.

Art. 16. ¹Für Studierende, die das Doktoratsstudium vor dem 1. August 2017 aufgenommen haben, gelten bis zum 31. Juli 2020 die Studienordnung vom 4. Juni 2007.

Übergangsrecht

²Der Studienplan regelt die Übergangsbestimmungen.

³Der Senatsausschuss wird ermächtigt, in dringenden Fällen bei Bedarf zugunsten der Studierenden Übergangsregelungen im Studienplan zu erlassen.

Art. 17. ¹Die Studienordnung für das Doktorat in Rechtswissenschaft der Universität St.Gallen vom 4. Juni 2007 wird per 1. August 2020 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Im Namen des Senats,

Der Rektor:
Prof. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin:
lic. iur. Hildegard Kölliker